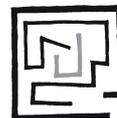


– Abschrift –



SÄVERIN & KAMRATH
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Säverin & Kamrath · Knaackstraße 86 · D-10435 Berlin

An das
Landgericht Berlin

KLAUS SÄVERIN
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT
Anschrift Knaackstraße 86 · 10435 Berlin
Telefon +49/0 30 · 44 03 95 23
Telefax +49/0 30 · 44 03 95 24
E-Mail mail@anwalt-berlin.de
Konto Deutsche Bank AG
Bankleitzahl **100 701 24**
Kontonummer **116 06 70 00** **NEU**

HANS KAMRATH
RECHTSANWALT
Grunthalplatz 13 · 19053 Schwerin

AURELIO MONACO
RECHTSANWALT · AVVOCATO
Knaackstraße 86 · 10435 Berlin

Reg.-Nr. **RS.0885K.11**
(bitte stets angeben)

Berlin, **2. April 2012**

In Sachen

L _____ ./ M _____ u. a.

– 42 S 50/12 –

beantrage ich,

unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Mitte vom 1. Februar 2012, Geschäftsnummer 112 C 3137/11, die Beklagten zu 1. und zu 2. als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 1.748,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Juni 2011 zu bezahlen,

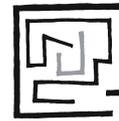
hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Begründung:

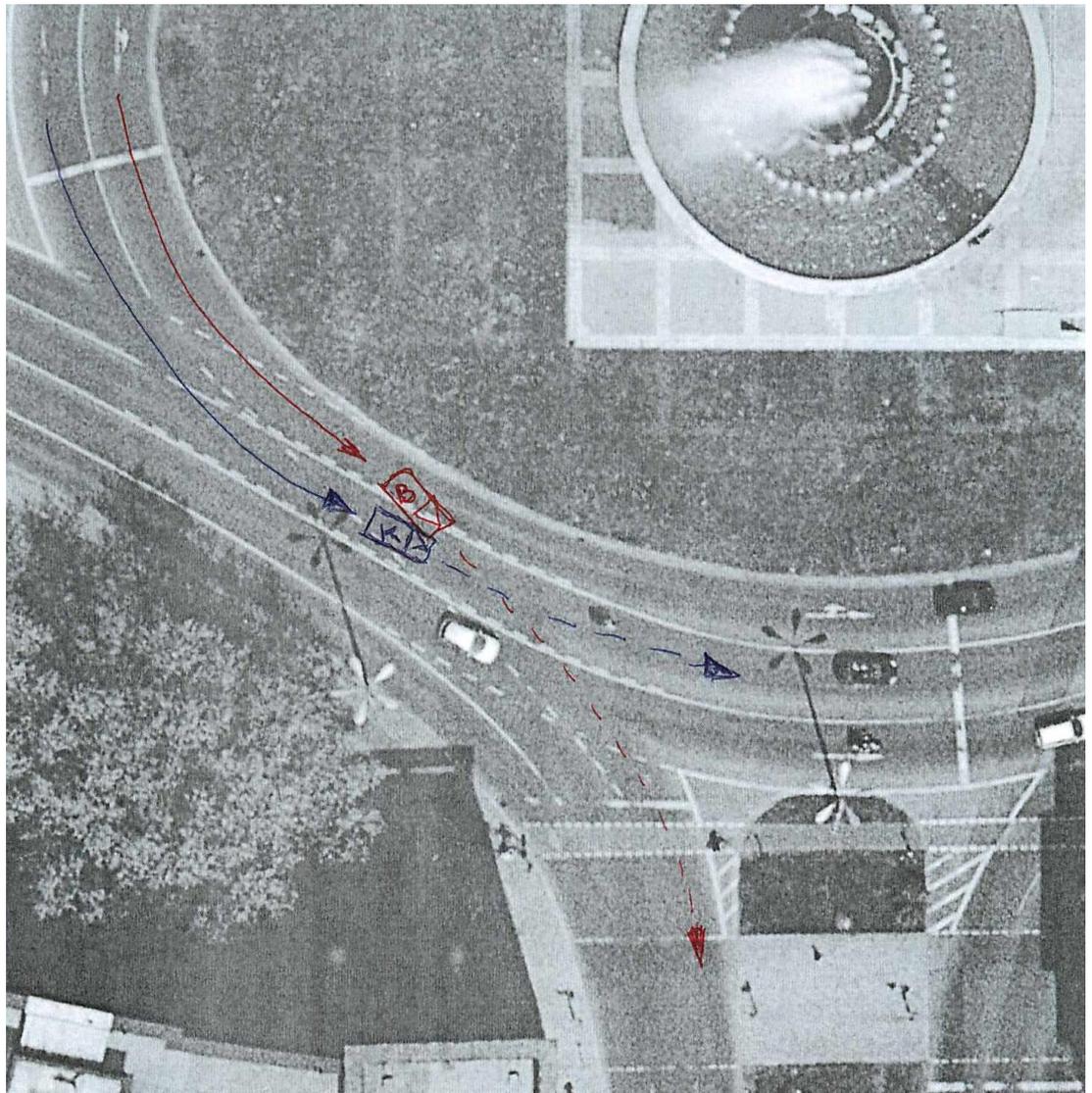
I.

Der Kläger beansprucht Ersatz von 100 % des ihm aus einem Verkehrsunfall entstandenen Schadens. Zugesprochen wurden ihm vom Amtsgericht Mitte lediglich 50 %. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung.

Der Hergang des Verkehrsunfalls ist zwischen den Parteien (inzwischen) unstrittig: Der Kläger und der Beklagte zu 1. waren mit ihren Pkw aus der nördlich gelegenen Einmündung der Lichtenberger Straße auf den Kreisverkehr des Strausberger Platzes eingefahren.

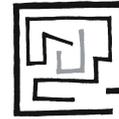


ren. Der Beklagte zu 1. (B) befuhr den äußerst linken (inneren) von insgesamt drei Fahrstreifen und wollte in Richtung der südlich gelegenen Einmündung der Lichtenberger Straße aus dem Kreisverkehr ausfahren. Der Kläger (K) fuhr im zweiten Fahrstreifen von links und wollte nicht ausfahren, sondern zunächst noch im Kreisverkehr bleiben und erst an der östlich gelegenen Einmündung der Karl-Marx-Allee aus dem Kreisverkehr ausfahren. An der südlichen Ausfahrt kam es sodann zur Kollision beider Fahrzeuge:



Zur Begründung der der von ihm angenommenen Haftungsverteilung von 50 % zu 50 % führt das Amtsgericht u. a. aus:

„[...] Anderenfalls stellen die Richtungspfeile Fahrempfehlungen dar, sie geben also die Fahrtrichtung nicht zwingend an. So ist es auch hier, denn hinter der Haltelinie Lichtenberger Straße führt die Zufahrt der Karl-Marx-Allee auf den Strausberger Platz, so dass die Richtungspfeile gerade nicht unmit-



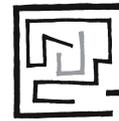
telbar vor der Ausfahrt Lichtenberger Straße auf der Fahrbahn angebracht sind. Eine andere Sichtweise würde dazu führen, dass je nachdem, ob sich ein Fahrzeug bereits auf dem Strausberger Platz befindet oder erst an der Zufahrt Karl-Marx-Allee auf den Strausberger Platz fährt, unterschiedliche Fahrtrichtungen für den selben Fahrstreifen angeordnet würden (vgl. insgesamt Kammergericht, Urteil vom 26.1.2009, Aktenzeichen 12 U 255/07). Das klägerische Fahrzeug durfte danach den Strausberger Platz weiter befahren und das Beklagtenfahrzeug durfte den Strausberger Platz an der Ausfahrt Lichtenberger Straße verlassen. Ein Verstoß des Beklagten zu 1) gegen das Einordnungsgebot des § 9 Abs. 1 StVO ist in dieser Konstellation nicht gegeben, denn entsprechend den Fahrempfehlungen vor der Haltelinie der Zufahrt Karl-Marx-Allee durften sowohl das klägerische Fahrzeug als auch das Beklagtenfahrzeug, also die Fahrzeuge aus beiden Fahrstreifen, den Strausberger Platz an der Lichtenberger Straße verlassen. Der Beklagte zu 1) hat damit beim Verlassen des Strausberger Platzes an der Lichtenberger Straße vom linken Fahrstreifen aus auch keinen Fahrstreifenwechsel durchgeführt, sondern ist seinem Fahrstreifen weiter gefolgt.

Folge der Fahrempfehlungen ist aber auch, dass sich die Fahrzeugführer einerseits nicht darauf verlassen dürfen, dass die anderen Fahrzeugführer dieser Fahrempfehlung folgen werden, andererseits die Fahrzeugführer, die der Fahrempfehlung nicht folgen, beachten müssen, dass andere Fahrzeugführer erwarten, dass den Fahrempfehlungen gefolgt wird. So durfte der Beklagte zu 1) nicht darauf vertrauen, dass das klägerische Fahrzeug den Strausberger Platz entsprechend der Fahrempfehlung verlässt, der Kläger dagegen musste berücksichtigen, dass der Beklagte zu 1) darauf vertraut, dass das klägerische Fahrzeug den Strausberger Platz an der Lichtenberger Straße verlässt.

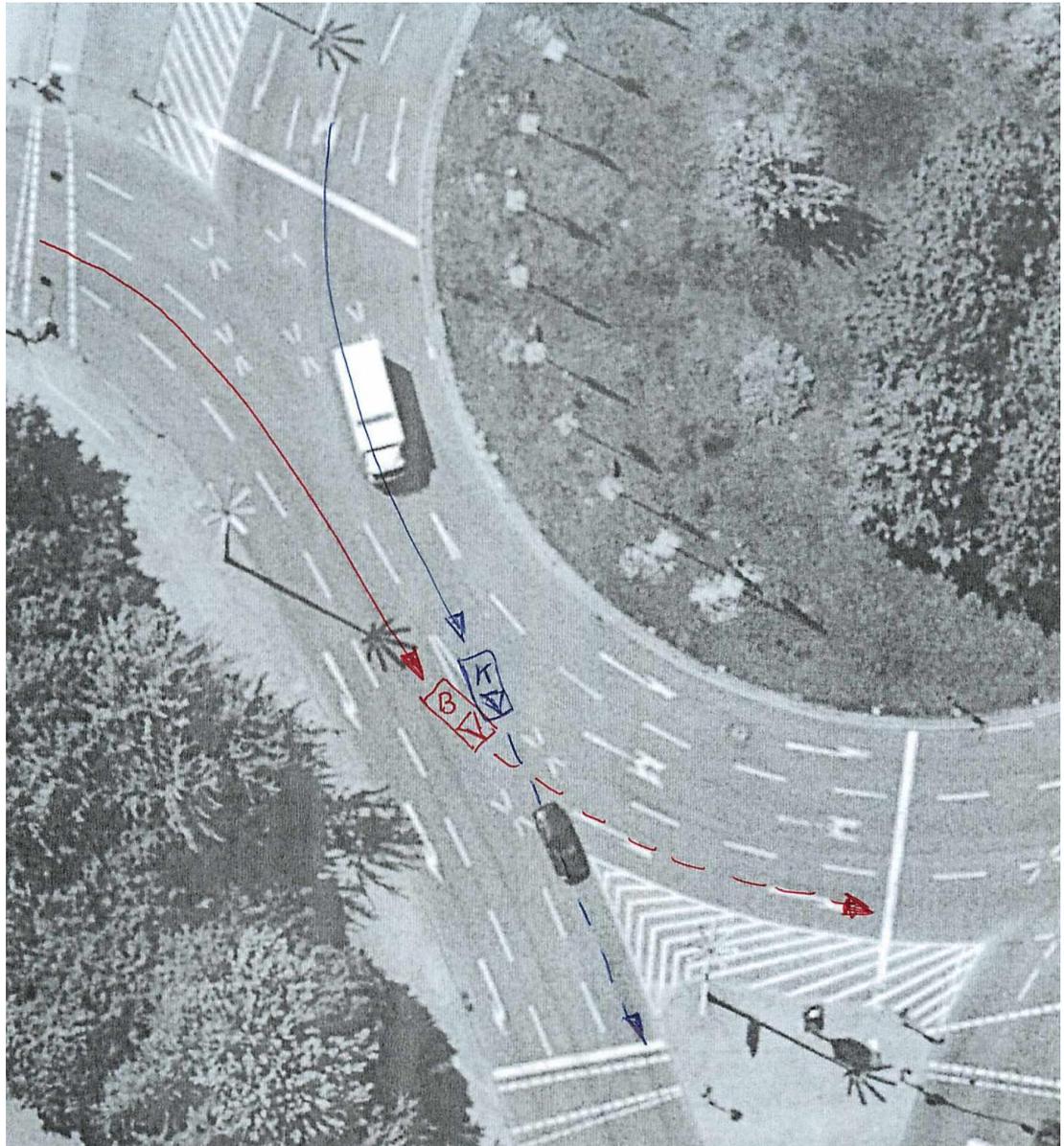
Gemäß dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr gemäß § 1 StVO hätten beide Fahrzeugführer den Fahrweg des jeweils anderen Fahrzeugs sorgfältig beobachten müssen und ihre Geschwindigkeiten und Abstände so einstellen müssen, dass ein rechtzeitiges Reagieren auf jedwede eingeschlagene Fahrtrichtung des anderen Fahrzeugs möglich ist. Gerade das haben beide Fahrzeugführer schon nach dem jeweils eigenen Vortrag nicht getan.“

II.

Diese Begründung entspricht jedenfalls nicht der Rechtsprechung der 44. Kammer des Landgerichts. Mit ihrem Hinweisbeschluss vom 15. Juli 2009 - 44 S 64/09 - jedenfalls hatte jene Kammer darauf hingewiesen, dass die Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts Mitte vom 3. April 2009 - 114 C 3346/08 - keinen Erfolg haben könne. In jenem Urteil hatte das Amtsgericht in einem fast identischen Fall dem dortigen Kläger die volle und den dortigen Beklagten keinerlei Haftung zugesprochen. In jenem Fall ging es um

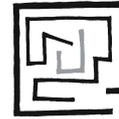


eine Kollision auf dem Kreisverkehr des Jakob-Kaiser-Platzes. Der dortige Kläger (K) hatte aus dem zweiten Fahrstreifen von rechts in Richtung Goerdeler Damm aus dem Kreisverkehr ausfahren wollte, während der dortige Beklagte zu 1. (B) im äußerst rechten Fahrstreifen gefahren war und im Kreisverkehr hatte bleiben wollen:



Die von der jener Berufungskammer damals in jenem Fall bestätigte Begründung des Amtsgerichts Mitte dafür, dass den aus dem Kreisverkehr ausfahrenden Kläger die volle Haftung treffe, lautete:

„[...] Dass der Kläger nach rechts zum Goerdeler Damm abbiegen wollte, ändert hieran nichts, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Kläger seine Absicht, nach rechts in den Goerdeler Damm abzubiegen, ordnungsgemäß angezeigt gehabt hätte. Hinreichender Vortrag, etwa zum Setzen des rechten



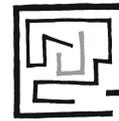
Fahrtrichtungsanzeigers, findet sich nicht. Als Rechtsabbieger war der Kläger aber verpflichtet, sich möglichst weit rechts einzuordnen und seine Abbiegeabsicht rechtzeitig anzuzeigen, § 9 Abs. 1 StVO mit der Folge, dass der rechts von ihm befindliche Verkehr, hier der Beklagte zu 1., grundsätzlich Vorrang hatte. Dieser auch im Kreisverkehr geltenden (KG, Beschluss vom 27.8.2007 - 12 U 141/07) Pflicht ist er nicht nachgekommen, da er schon nach seinem Vortrag aus dem mittleren Fahrstreifen in Richtung Goerdeler Damm abbog. Dem entsprechend hätte er beweisen müssen, dass sich der Beklagte zu 1. in einer Spur befunden hat, die nur ein Abbiegen nach rechts erlauben würden (vgl. LG Berlin, Hinweisbeschluss vom 09.06.2008 - 24 S 245/07). Schon nach eigenem Vortrag des Klägers befand sich der Beklagte zu 1. aber nicht auf einen Fahrstreifen, der ausschließlich ein Abbiegen nach rechts zum Goerdeler Damm hin erlaubte.

Eine ordnungsgemäße Rückschau des Klägers ist nicht ersichtlich. Darauf, ob der Beklagte zu 1. zuvor vor der Einfahrt in den Jakob-Kaiser-Platz bei Rotlicht halten musste oder ob er im so genannten fliegenden Start in den Kreisverkehr einfahren konnte, kommt es nicht an.“

III.

Unter Berücksichtigung jener Rechtsprechung der dortigen Berufungskammer wäre der hiesige Beklagte zu 1. verpflichtet gewesen, um aus dem Kreisverkehr ausfahren zu wollen, sich möglichst weit rechts einzuordnen und seine Abbiegeabsicht rechtzeitig anzuzeigen, § 9 Abs. 1 StVO, mit der Folge, dass der rechts von ihm befindliche Verkehr, hier der Kläger, grundsätzlich Vorrang hatte. Dieser auch im Kreisverkehr geltenden (KG, Beschluss vom 27.8.2007 - 12 U 141/07) Pflicht ist er nicht nachgekommen, da er schon nach seinem eigenen Vortrag aus dem äußerst linken Fahrstreifen in Richtung Lichtenberger Straße abbog. Dementsprechend hätte er beweisen müssen, dass sich der Kläger in einer Spur befunden hat, die nur ein Abbiegen nach rechts erlauben würde (vgl. LG Berlin, Hinweisbeschluss vom 09.06.2008 - 24 S 245/07). Schon nach seinem eigenem Vortrag des Beklagten zu 1. befand sich der Kläger aber nicht auf einem Fahrstreifen, der ausschließlich ein Abbiegen nach rechts zur Lichtenberger Straße hin erlaubte. Auch eine ordnungsgemäße Rückschau des Beklagten zu 1. ist nicht ersichtlich, sodass diesen die volle Haftung an dem Unfall trifft.

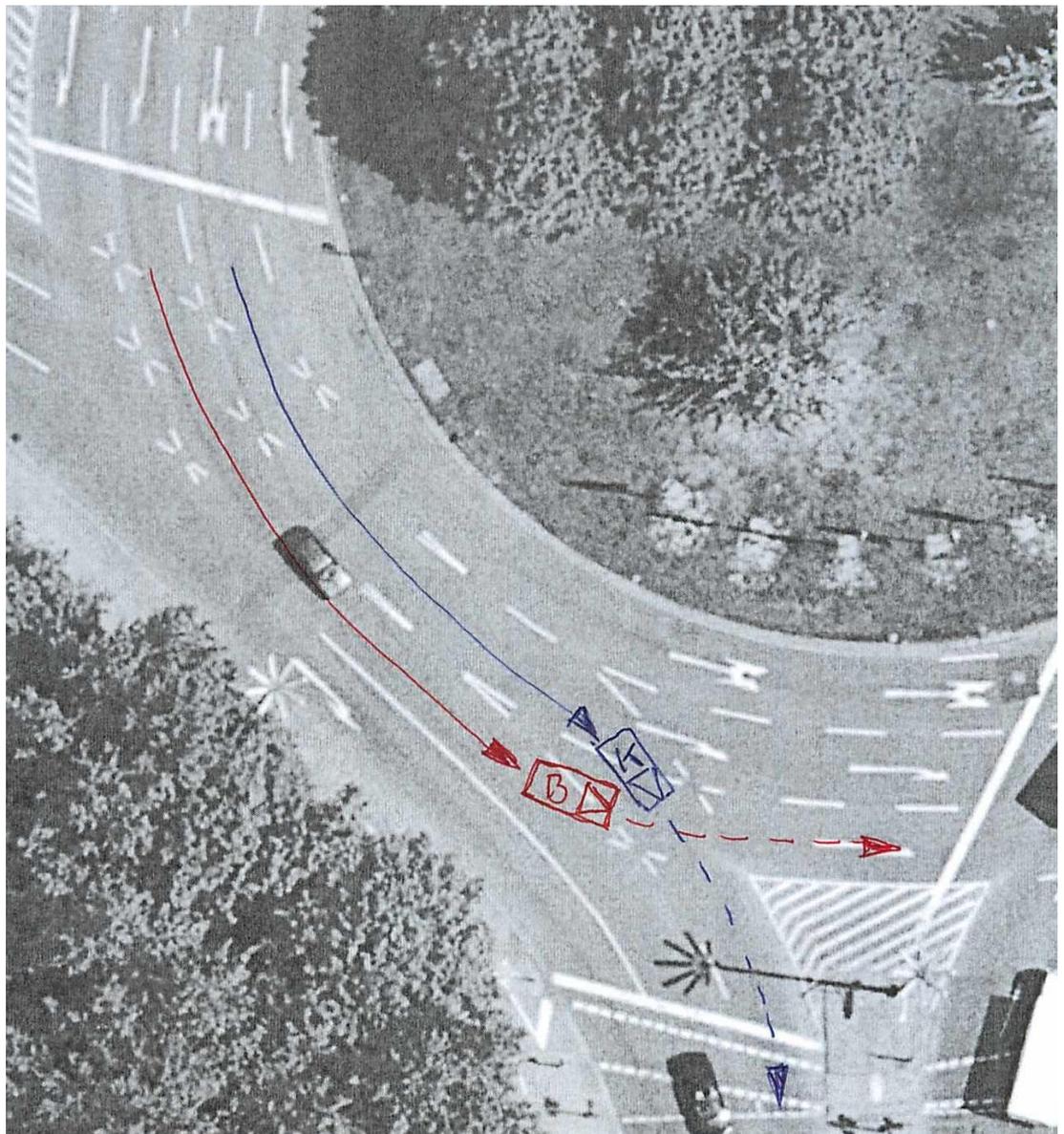
Nach alledem kann das Urteil des Amtsgerichts Mitte, das dem Kläger lediglich 50 % des ihm entstandenen Schadens zugesprochen hat, keinen Erfolg haben.

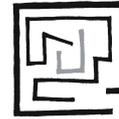


IV.

Jedenfalls ist die Revision zuzulassen, weil dies zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Die hier zur Entscheidung berufene Berufungskammer hatte nämlich mit Urteil vom 20. April 2011 - 42 O 77/10 - in einem fast identischen Fall dem dortigen Beklagten (dessen Fahrzeug ganz rechts gefahren und im Kreisverkehr geblieben war) gegenüber dem links davon gefahrenen Kläger (der aus dem Kreisverkehr hatte ausfahren wollen) die volle Haftung zugesprochen. In jenem Fall ging es ebenfalls um eine Kollision auf dem Kreisverkehr des Jakob-Kaiser-Platzes. Der dortige Kläger (K) hatte aus dem zweiten Fahrstreifen von links in Richtung Siemensdamm aus dem Kreisverkehr ausfahren wollen, während das dortige Beklagtenfahrzeug (B) im dritten Fahrstreifen von links gefahren war und im Kreisverkehr hatte bleiben wollen:





Zwar hat das Kammergericht mit Urteil vom 29. März 2012 - 22 U 131/11 - das vorgenannte Urteil der hiesigen Kammer mit der Begründung aufgehoben, dass beide Parteien jeweils zu 50 % für den Verkehrsunfall hafteten. Allerdings ist auch die Rechtsprechung des Kammergerichts insoweit völlig uneinheitlich.

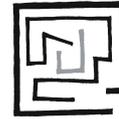
So hatte es beispielsweise mit Beschluss vom 30. August 2007 - 12 U 141/07 - entschieden, dass beim Ausfahren aus einem Kreisverkehr § 9 Abs. 1 StVO gelte, beim Ausfahren also äußerst rechts zu fahren sei, sodass den *nicht* aus dem äußerst rechten Fahrstreifen Ausfahrenden im Falle einer Kollision mit einem rechts von ihm Fahrenden die volle Haftung treffe:

„Entgegen der Auffassung des Klägers [...] gilt § 9 Abs. 1 StVO auch im Kreisverkehr und für das Abbiegen nach rechts aus dem Kreisverkehr (vgl. nur Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, StVO § 9 Rn 19). § 9a StVO regelt dagegen für bestimmte Arten des Kreisverkehrs lediglich das Verhalten bei der Einfahrt (Abs. 1) und das Verhalten bei Vorhandensein einer Mittelinsel (Abs. 2). Für das Ausfahren aus dem Kreisverkehr gilt § 9 Abs. 1 StVO; für das Fahren im Kreisverkehr gilt darüber hinaus das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO (vgl. nur OLG Hamm DAR 2004, 90; Hentschel, aaO, StVO § 2 Rn 32; Heß, in: Janiszewski u a., Straßenverkehrsrecht, 19. Aufl. 2006, StVO § 2 Rn 49).

Somit war es sorgfaltswidrig, dass der Sohn des Klägers, Ö. P., als Führer des klägerischen Fahrzeugs im Kreisverkehr nicht möglichst weit rechts gefahren ist, sich zum Zwecke des Abbiegens nach rechts nicht möglichst weit rechts eingeordnet und auch vor dem Abbiegen nach rechts nicht hinreichend auf den nachfolgenden Verkehr geachtet hat (§§ 2 Abs. 2, 9 Abs. 1 Satz 2 und 4 StVO). Insoweit sind die Ausführungen des Landgerichts (UA 5) nicht zu be-
anstanden.“

Demgegenüber hat das Kammergericht mit Urteil vom 26. Januar 2009 - 12 U 255/07 - die Auffassung vertreten, dass in einem solchen Fall eine hälftige Schadensteilung angezeigt sei:

„Die zur Frage des Vortritts beim parallelen Rechtsabbiegen entwickelten Grundsätzen, dass dem am weitesten rechts Eingeordneten dann nicht stets das Vortrittsrecht gebührt, wenn paralleles Abbiegen in eine mehrspurige Straße durch Richtungspfeile geboten ist, weil das Ziel des parallelen Abbiegens die Schaffung von mehr Verkehrsraum ist, der auch genutzt werden soll (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 12. Dezember 2006 – VI ZR 75/06 – NJW-RR 2007, 380) kommen auch vorliegend zur Anwendung. Es ist nämlich auch hier davon auszugehen, dass die durch die Richtungspfeile gegebene Empfehlung des Einordnens in zwei Rechtsabbiegerspuren und eine wahlweise Rechtsabbiegerspur dazu führen soll, dass der Raum zum mehrspurigen Abbiegen tatsächlich auch genutzt wird.



Kommt der in einer so als Rechtsabbiegerspur empfohlenen Spur Fahrende dieser Empfehlung nicht nach sondern fährt, wie vorliegend der klägerische Fahrer, weiter im Kreisverkehr geradeaus, so verletzt er jedenfalls die allgemeine Sorgfaltspflicht aus § 1 StVO wenn er nicht berücksichtigt, dass andere Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen, er werde der angegebenen Empfehlung folgen.

Demzufolge gebührte dem klägerischen Fahrer auch nicht der unbedingte Vorrang gegenüber der Beklagten zu 1. weswegen er gehalten war darauf zu achten, ob – der Empfehlung für einen ungehinderten Verkehrsfluss folgend – andere Verkehrsteilnehmer aus dem dritten Fahrstreifen nach rechts ausfahren wollten.

Unter Abwägung der beiden Verschuldensanteile nach § 17 Abs. 1 StVG wiegen beide Pflichtverstöße unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsgefahr gleich schwer, so dass die Klägerin lediglich 50 % des ihr unstrittig entstandenen Schadens geltend machen kann.“

Demgegenüber wird die in der hiesigen Berufung vertretene Auffassung, dass beim Ausfahren äußerst rechts zu fahren sei, sodass den *nicht* aus dem äußerst rechten Fahrstreifen Ausfahrenden im Falle einer Kollision mit einem rechts von ihm Fahrenden die volle Haftung treffe, ebenso gesehen in den Beschlüssen des Landgerichts Berlin vom 9. Juni 2008 - 24 S 245/07 - und vom 15. Mai 2007 - 17 O 105/06 -, weshalb im Falle der Erfolglosigkeit der hiesigen Berufung jedenfalls die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung unerlässlich ist.

V.

Im Übrigen wird hinsichtlich des klägerischen Vortrags auf die Klageschrift und die weiteren erstinstanzlichen Schriftsätze des Klägers sowie die darin jeweils angebotenen Beweise und in Bezug genommenen Anlagen verwiesen.

Eine der förmlichen Zustellung dienende beglaubigten Abschrift dieses Schriftsatzes ist beigelegt. Weitere Abschriften diesem Schriftsatz beizufügen, ist nicht erforderlich, § 133 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

gez. Säverin

Säverin
Rechtsanwalt